

Anhebung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964

11 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Änderungen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Anhebung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch die Erhöhung der hälftigen Erstattung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes und der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen ab 2024 maximal 2.200.148 Euro (Erhöhung der Erstattung der Pflegeversicherung und bei der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand).
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Erhöhung der Erstattung der Pflegeversicherung von 1,53 % auf 2 % ab rückwirkend 01.07.2023• Zustimmung zur Rückkehr ab 01.01.2024 zur stundengenauen Abrechnung bei der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII• Zustimmung zur Erhöhung der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand von 1,73 Euro/Tagespflegekind/Betreuungsstunde auf 2,31 Euro/Tagespflegekind/Betreuungsstunde
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Kindertagespflege• Großtagespflege
Ortsangabe	-/-

Anhebung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964

11 Anlagen

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Beitragsveränderungen in der Förderung nach § 23 SGB VIII.....	2
1.1 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung - Steigerung des Pflegebeitragsatzes zum 01.07.2023.....	2
1.2 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung - Mögliche Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge ab 2024.....	2
1.3 Erstattung des Sachaufwands bei zeitgleicher Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung für die Kindertagespflegepersonen - Erhöhung der Betriebskostenpauschale ab 01.01.2024.....	2
2 Berechnungen der Beitragsveränderungen der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII.....	4
2.1 Berechnung Häftige Erstattung Pflegeversicherung.....	4
2.2 Berechnung Sachkosten.....	5
3 Mehrausgaben.....	5
3.1 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen.....	5
3.2 Vergleich der Förderung - Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege auf Grund von gesetzlichen Änderungen.....	5
3.3 Erhöhung des Zuschusses für die Pflegeversicherung ab 01.07.2023 und damit verbundenen Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München im Jahr 2023.....	6
3.4 Erhöhung des Zuschusses für die Pflegeversicherung und damit verbundenen Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024.....	7
4 Erhöhung der Sachkosten bei gleichzeitiger Abkehr vom Buchungskorridor.....	7
4.1 Abrechnung der Förderleistung.....	7
4.2 Mehrausgaben aufgrund des Korridors.....	7
4.3 Förderung mit erhöhter Pflegeversicherung ab 01.07.2023 mit Buchungskorridor (7,63 Euro).....	8
4.4 Förderung mit erhöhten Sachkosten ab 2024 ohne Buchungskorridor bei stundengenauer Förderung (8,21 Euro).....	8

4.5 Schlussfolgerung.....	8
4.6 Beibehaltung des Buchungskorridors für die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.....	9
5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	9
5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
5.2 Finanzierung.....	9
5.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	10
II. Antrag der Referentin.....	10
III. Beschluss.....	11

Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt (aktuell)	Anlage 1
Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt (von 07/2023 bis 12/2023)	Anlage 2
Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt (ab 01/2024)	Anlage 3
Fördertabelle Großtagespflege (aktuell)	Anlage 4
Fördertabelle Großtagespflege (von 07/2023 bis 12/2023)	Anlage 5
Fördertabelle Großtagespflege (ab 01/2024)	Anlage 6
Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (aktuell)	Anlage 7
Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (ab 07/2023)	Anlage 8
Förderung mit erhöhter Pflegeversicherung ab 01.07.2023 mit Buchungskorridor (7,63 Euro)	Anlage 9
Förderung mit erhöhten Sachkosten ab 2024 ohne Buchungskorridor bei stundengenauer Förderung (8,21 Euro)	Anlage 10
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 11

Anhebung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10964

11 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Tagespflegekindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochen-Betreuungsstunden pro Tagespflegekind.

Die Kindertagespflege wird entweder von geeigneten Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Großtagespflegestellen geleistet.

In der Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern können bis zu fünf Tagespflegekinder gleichzeitig betreut werden. In der Großtagespflege können bis zu drei Kindertagespflegepersonen acht Tagespflegekinder betreuen. Ist eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft, dürfen bis zu zehn Tagespflegekinder betreut werden.

Ziel ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Tagespflegekindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch auf eine laufende Geldleistung, welcher nach § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Diese laufende Geldleistung beinhaltet:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

1 Beitragsveränderungen in der Förderung nach § 23 SGB VIII

1.1 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung - Steigerung des Pflegebeitragsatzes zum 01.07.2023

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für die Aufwendung der Pflegeversicherung entstehen.

Auf Grund der beschlossenen Reform der Pflegeversicherung soll zum 01.07.2023 der Pflegebeitragsatz von aktuell **3,05 % auf 4,00 %** erhöht werden. Somit gilt für Mitglieder ohne Kinder ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/pflegereform-beschluss-bundestag-26-05-23.html>, Stand: 26.05.2023)

Um keine Kindertagespflegeperson zu benachteiligen und da eine differenzierte Berechnung jeder einzelnen Kindertagespflegeperson verwaltungsseitig einen erheblichen Aufwand darstellt, wird beantragt, **die häftige Erstattung von 2 %** (Höchstsatz) über die laufenden Förderpauschalen nach § 23 SGB VIII abzugelten.

1.2 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung - Mögliche Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge ab 2024

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII den Anspruch auf eine häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Bundesgesundheitsminister kündigt für 2024 Erhöhungen der gesetzlichen Krankenversicherungen an. In welchem Umfang ist aktuell noch nicht entschieden.

Gesetzliche Änderungen sind verwaltungsseitig umzusetzen, da die öffentliche Verwaltung nicht rechtswidrig handeln darf. Um als Sozialreferat/Stadtjugendamt zeitnah handlungsfähig zu sein, wird beantragt, bei Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge eine dynamische Anpassung der Förderung nach § 23 SGB VIII vornehmen zu dürfen.

1.3 Erstattung des Sachaufwands bei zeitgleicher Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung für die Kindertagespflegepersonen - Erhöhung der Betriebskostenpauschale ab 01.01.2024

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand, die für das Tagespflegekind im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, zu erstatten. Hierunter fallen Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Telefon), Kosten für Hygienemittel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Fahrtkosten, Weiterbildungskosten etc.

Die Angemessenheit orientiert sich nach den Fakten und Empfehlungen zur Regelung der Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen* und Jugend an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale, die vom Bundesfinanzministerium festgelegt wird. Bis Ende Dezember 2022 betrug die Pauschale 300 Euro monatlich bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Betreuungsstunden pro Tagespflegekind. Der Sachaufwand ist von der Steuerpflicht ausgenommen. Auf den Betreuungsstundensatz umgelegt, ergibt sich derzeit ein Erstattungsbetrag für den **Sachaufwand von 1,73 Euro pro Betreuungsstunde** und Tagespflegekind.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 gab das Bundesfinanzministerium bekannt, dass die Betriebskostenpauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen von monatlich 300 Euro auf monatlich 400 Euro für jedes betreute Tagespflegekind angehoben wurde. Die Änderung gilt für den Veranlagungszeitraum ab 2023. Auf den Betreuungsstundensatz umgelegt, würde sich dann ein Erstattungsbetrag für den **Sachaufwand von 2,31 Euro pro Betreuungsstunde** und Tagespflegekind ergeben.

Um die Ausgaben für die Erhöhung der Betriebskostenpauschale auszugleichen, wird ab 01.01.2024 eine **Abkehr vom Buchungskorridor** vorgeschlagen. Die Förderung an die Kindertagespflegepersonen würde dadurch wieder leistungsgerecht **stundengenau** ausgezahlt.

Ein Buchungskorridor ist, wie eine Öffnungszeit, pro zu betreuenden Tagespflegekind zu sehen an der die Kindertagespflegeperson vor Ort für die Betreuung tatsächlich zur Verfügung steht. Ziel der Einführung des Buchungskorridors im Jahr 2020 war, den Eltern innerhalb des Buchungskorridors Flexibilität einzuräumen, um damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken. Jede Kindertagespflegeperson sollte im jeweiligen Buchungskorridor des zu betreuenden Kindes im vollen Stundenumfang vollumfänglich zur Verfügung stehen, damit die Eltern innerhalb dieses Buchungskorridors die von ihnen gebuchte Betreuungszeit flexibler (und nicht mehr stundengenau) in Anspruch nehmen können.

Es wurden folgende Buchungskorridore festgelegt:

Stufe 1	Bis zu 20 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 2	Mehr als 20 bis zu 25 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 3	Mehr als 25 bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 4	Mehr als 30 bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 5	Mehr als 35 bis zu 40 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 6	Mehr als 40 bis zu 45 Betreuungsstunden pro Woche
Stufe 7	Mehr als 45 Betreuungsstunden pro Woche

Auch wenn die Kindertagespflegeperson das Tagespflegekind beispielsweise für 36 Stunden in der Woche betreut, erhält sie aufgrund des Buchungskorridors die Förderung der Stufe 5, d. h. für volle 40 Stunden in der Woche. Dieser Umstand hat in der Praxis den Effekt, dass einige Kindertagespflegestellen den Eltern nur noch 36 Betreuungsstunden pro Woche anbieten und eben nicht für den vollen

Buchungskorridor zur Verfügung stehen. In Einzelfällen haben Kindertagespflegepersonen in privatrechtlichen Verträgen von den Eltern sogar noch Zuzahlungen verlangt, wenn diese für ihr Kind einen Betreuungsbedarf von mehr als 36 Stunden benötigt hätten oder es verspätet abgeholt hatten. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Grundgedanken, welcher bei der Einführung vorgesehen war.

Darüber hinaus war die Einführung des Buchungskorridors für die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle kontraproduktiv, da einige Kindertagespflegepersonen ihre tatsächlichen Betreuungszeiten an die Mindestbetreuungszeit der Buchungskorridore angepasst bzw. nach unten korrigiert haben.

Die oben genannten Auswirkungen stellte bzw. stellt einige Eltern vor große Herausforderungen, da ihr individueller Betreuungsbedarf unter Umständen nicht mehr vollständig gedeckt werden konnte/kann und sie sich aufgrund dessen neu orientieren mussten bzw. müssen.

Die Landeshauptstadt München orientierte sich bisher an den Empfehlungen des Bundesministeriums. Die letzte unterjährige Erhöhung der Betriebskostenpauschale durch das Ministerium wird als Hinweis gesehen die derzeitigen Sachaufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu erhöhen. Gestützt wird die Einschätzung durch den Umstand, dass alle Zuschussnehmerträger des Sozialreferates ebenfalls eine pauschale Energiesteigerung (Inflation) erhalten haben (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 07940). Daher wird die Anhebung des Sachaufwandes in Höhe der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums als angemessen eingeschätzt. Um künftig als Sozialreferat, Stadtjugendamt zeitnah handlungsfähig zu sein, wird beantragt, die Anpassung der Sachkostenpauschale an die Veränderungen der Betriebskostenpauschale verwaltungsseitig vornehmen zu dürfen, sofern diese als angemessen betrachtet wird.

Eine Erhöhung der Erstattung der angemessenen Kosten für den **Sachaufwand von 1,73 Euro auf 2,31 Euro je Betreuungsstunde und Tagespflegekind bei gleichzeitiger Umstellung auf eine stundengenaue Förderleistung** soll **ab 01.01.2024** erfolgen, da eine rückwirkende Umstellung von den Buchungskorridoren auf eine stundengenaue Abrechnung rechtlich nicht möglich ist.

2 Berechnungen der Beitragsveränderungen der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII

2.1 Berechnung Häufige Erstattung Pflegeversicherung

Der aktuelle Zuschuss zur Pflegeversicherung, der über die Förderleistung häufig erstattet wird, liegt derzeit bei 1,53 %. Der Zuschuss zur Pflegeversicherung wird zum 01.07.2023 auf 2 % angehoben. Dies entspricht der häufigen Erstattung zur Pflegeversicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

100 % = 4,13 Euro (aktuelle Förderleistung)

1 % = 0,0413 Euro

2 % = 0,08 Euro (hälftiger Zuschuss für die Pflegeversicherung)

Die Erhöhung der Pflegeversicherung soll rückwirkend ab 01.07.2023 erfolgen.

2.2 Berechnung Sachkosten

Derzeit erhalten Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss zum Sachaufwand in Höhe von 1,73 Euro. Auf Grund der Erhöhung des Bundesfinanzministeriums soll der Zuschuss auf 2,31 Euro erhöht werden.

40 Wochen Betreuungsstunden * 13/3 Wochenfaktor¹

= 173,33 Betreuungsstunden im Monat

400 Euro Betriebskostenpauschale / 173,3 Betreuungsstunden im Monat

= 2,308 gerundet **2,31 Euro pro Tagespflegekind und Betreuungsstunde**

Die Erhöhung der Sachkosten soll ab 01.01.2024 erfolgen.

3 Mehrausgaben

3.1 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen

Grundsätzlich sind verschiedene Produktgruppen zu unterscheiden:

- Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen (KTPP) im eigenen Haushalt (238 KTPP)
- Selbstständig tätige und angestellte Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege (200 KTPP)
- Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten (vier KTPP)

Diese betreuen 1.763 Tagespflegekinder zum Stichtag 31.12.2022. Alle o. g. Teilprodukte sind von der Anpassung der Pflegeversicherung betroffen. Von der Erhöhung der Sachkosten sind lediglich die Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgenommen.

3.2 Vergleich der Förderung - Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege auf Grund von gesetzlichen Änderungen

Am Beispiel: Kindertagespflege im eigenen Haushalt (s. Anlagen 1 bis 3)²

Bei einer Kindertagespflegeperson mit päd. Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband Kindertagespflege oder fachakademischer Abschluss

¹ Der 13/3 Wochenfaktor bildet mathematisch ab, wie viele Wochen ein Monat im Schnitt hat. Das Jahr hat 12 Monate und 52 Wochen. Werden die Wochen durch die Monate geteilt, ergibt das 4,33, dies entspricht 13/3.

² alle weiteren Fördertabellen der verschiedenen Produktgruppen sind in den Anlagen 4 bis 8 abgebildet

	Förderung aktuell	Förderung Ab 01.07.2023	Förderung ab 01.01.2024
Förderleistung	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Zuschuss Altersvorsorge 9,3 %	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 %	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung Bis Juni 2023 = 1,53 % Ab Juli 2023 = 2 %	0,06 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Zuschuss Sachaufwand	1,73 Euro	1,73 Euro	2,31 Euro
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG	0,96 Euro	0,96 Euro	0,96 Euro
Gesamt Förderung Pro Stunde und Tagespflegekind	7,61 Euro	7,63 Euro	8,21 Euro

-----> 0,02 Euro

-----> 0,58 Euro

-----> 0,60 Euro

Im Vergleich zur aktuellen Förderung und der Förderung ab 01.07.2023 ergeben sich Mehrausgaben pro Kindertagespflegeperson von 0,02 Euro (pro Betreuungsstunde und Tagespflegekind). Im Vergleich zur Förderung ab 01.07.2023 und der Förderung ab 01.01.2024 ergeben sich Mehrausgaben von 0,58 Euro (pro Kindertagespflegeperson/pro Betreuungsstunde und Tagespflegekind). Im Vergleich zur aktuellen Förderleistung und der Förderung ab 01.01.2024 ergeben sich Mehrausgaben von 0,60 Euro (pro Kindertagespflegeperson/pro Betreuungsstunde und Tagespflegekind).

3.3 Erhöhung des Zuschusses für die Pflegeversicherung ab 01.07.2023 und damit verbundenen Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München im Jahr 2023

Formel zur Berechnung der halbjährlichen Förderleistung ab 01.07.2023:

Differenz Förderleistung * 1 Tagespflegekind (TPK) * Umfang wöchentlicher Betreuungsstunden * Monat (Wochenfaktor) * halbes Jahr. Es wurde mit 40 Wochenstunden gerechnet, so dass es sich bei der folgenden Berechnung um einen Durchschnittswert handelt.

$$0,02 * 40 * 13/3 * 6 = 20,80 \text{ Euro}$$

Die Förderleistung erhöht sich **halbjährlich um 20,80 Euro** pro Kindertagespflegeperson pro Tagespflegekind.

20,80 Euro * 1.763 TPK = 36.670,40 Euro

Bei der Kinderzahl von 1.763 bedeutet eine Anhebung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen durch die Erhöhung der Pflegeversicherung ab 01.07.2023 Mehrausgaben in Höhe von **ca. 36.670 Euro** für die Landeshauptstadt München (LHM).

3.4 Erhöhung des Zuschusses für die Pflegeversicherung und damit verbundenen Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München im Jahr 2024

Bei der Kinderzahl von 1.763 bedeutet eine Anhebung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen durch die Erhöhung der Pflegeversicherung jährlich ab 2024 Mehrausgaben in Höhe von **ca. 73.340 Euro** für die LHM.

4 Erhöhung der Sachkosten bei gleichzeitiger Abkehr vom Buchungskorridor

4.1 Abrechnung der Förderleistung

Bis Ende 2019 wurde die Förderleistung betreuungsstundengenau berechnet. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384) wurde im Zuge der Neuregelung der laufenden Geldleistungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sowie Praxistauglichkeit entschieden, dass die Förderleistung nach § 23 SGB VIII ab 2020 in Buchungskorridoren³ gestaffelt wird.

Der Buchungskorridor ergibt sich aus der zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Für den Wechsel in den nächsthöheren Buchungskorridor ist mindestens eine volle Betreuungsstunde erforderlich. Zur Berechnung der Förderleistung wird dieser Buchungskorridor herangezogen.

4.2 Mehrausgaben aufgrund des Korridors

In der Praxis zeigt sich, dass einige Kindertagespflegepersonen den vollen Buchungskorridor der Förderung in Anspruch nehmen, den Eltern tatsächlich aber nur die niedrigste Betreuungsstundenanzahl innerhalb des Buchungskorridors anbieten. Wenn von den Eltern beispielsweise 36 Wochenstunden gebucht werden, erhält die Kindertagespflegeperson die Förderung des vollen Buchungskorridors der Stufe 5 in Höhe von 40 Wochenstunden. Somit erhalten Kindertagespflegepersonen die Förderung für den gesamten Buchungskorridor, obwohl sie innerhalb des Korridors nur für die minimale Betreuungsstunden zur Verfügung stehen.

4.3 Förderung mit erhöhter Pflegeversicherung ab 01.07.2023 mit Buchungskorridor (7,63 Euro)

Um die Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München auf Grund des Buchungskorridors abzubilden, werden die Betreuungsstunden im Verhältnis zur

³ Nähere Erläuterungen zum Buchungskorridor siehe 1.3

tatsächlichen Förderung am Beispiel Buchungskorridor, 35 bis 40 Wochenstunden (Stufe 5), dargestellt (siehe Anlage 9). Die Rechnung beginnt erst bei 36 Stunden, da ein Wechsel in den nächsthöheren Korridor nur mit einer vollen Stunde möglich ist.

4.4 Förderung mit erhöhten Sachkosten ab 2024 ohne Buchungskorridor bei stundengenaue Förderung (8,21 Euro)

In der Anlage 10 soll ein Vergleich zwischen der aktuellen Förderung unter Berücksichtigung des angepassten Stundensatzes in Höhe von 7,63 Euro mit Buchungskorridor und den künftigen Ausgaben durch die erhöhten Sachkosten in Höhe von 8,21 Euro dargestellt werden.

Verglichen werden stundengenaue Ausgaben von 36 zu 40 Wochenstunden (Stufe 5) am Beispiel Kindertagespflege im eigenen Haushalt: Kindertagespflegeperson mit päd. Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband Kindertagespflege oder fachakademischer Abschluss.

4.5 Schlussfolgerung

Die Umstellung bzw. Rückkehr zur stundengenauen Abrechnung ist notwendig, um die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand zu erhöhen.

Eine Übersicht der Berechnungsergebnisse, mit einer Hochrechnung der betreuten Kinder zum Stichtag 31.12.2022, ist der Anlage zu entnehmen (siehe Anlage 9). Festgestellt wurde, dass die Kosten für die Umstellung monatlich **zwischen - 73.641 Euro und 177.234 Euro** bzw. für das Jahr 2024 **zwischen - 883.692 Euro und 2.126.808 Euro** liegen. Die Umstellung kann die entstehenden Kosten in Großteilen kompensieren.

Das Sozialreferat geht aufgrund der Berechnungen (siehe Anlagen 10) und Fallkonstellationen bei der Erhöhung der Sachkosten von Ausgaben in Höhe **von ca. 1.000.000 Euro** aus.

Bei der Abkehr vom Buchungskorridor bei gleichzeitiger Erhöhung der Sachkosten wird die Kindertagespflegeperson nicht benachteiligt, da diese für die tatsächliche Betreuung eine höhere laufende Geldleistung erhält.

Darüber hinaus soll die Angebotsvielfalt für die Eltern wieder erhöht werden. Deshalb schlagen wir die **Rückkehr zur stundengenauen Berechnung** vor.

4.6 Beibehaltung des Buchungskorridors für die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, bleibt der Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2019 unberührt. Die Kostenbeiträge werden

weiterhin nach der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege nach den darin genannten Buchungskorridoren erhoben.

5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40361100

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.200.148,-- ab 2024		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	2.200.148,-- ab 2024		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Juni 2023; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Finanzierung

Die Finanzierung für 2023 erfolgt aus dem Referatsbudget. Die dauerhafte Finanzierung ab 2024 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die Refinanzierung gemäß Art. 20 und Art. 20a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bleibt davon unberührt.

Das Bundesgesundheitsministerium gab in der Pressemitteilung vom 26.05.2023 die konkreten Beitragssteigerungen zur Reform der Pflegeversicherung im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 01.07.2023 bekannt.

Insofern konnten die Mehrbedarfe nicht im Vorfeld über den Eckdatenbeschluss angemeldet werden.

Die Anpassung der Förderleistung ist unabweisbar, da die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eine Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für die Aufwendung der Pflegeversicherung entstehen, vorsieht. Ein unterjähriger Beschluss ist unumgänglich.

5.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Wenn die Zuschaltung des Mehrbedarfs nicht erfolgt, ist von einer erheblichen Anzahl an Klagen auszugehen, insbesondere zur Erhöhung der Pflegebeiträge. Diese sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hälftig zu erstatten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlage 11). Gemäß der Stellungnahme erfolgt die Finanzierung für 2023 aus dem Referatsbudget.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Es wird zugestimmt, dass der dargestellte Bedarf unabweisbar ist.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, rückwirkend zum 01.07.2023, die hälftige Erstattung für die Pflegeversicherung von 1,53 % auf 2 % zu erhöhen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, ab 01.01.2024, bei der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII zur stundengenauen Abrechnung der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung zurückzukehren.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich weiterhin an den Empfehlungen der Bundesministerien zu orientieren und ab 01.01.2024, die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand von aktuell 1,73 Euro pro Tagespflegekind und Betreuungsstunde auf 2,31 Euro zu erhöhen.

5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel ab dem Jahr 2024 i. H. v. maximal 2.200.148 Euro dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 609454251). Die Kosten i. H. v. maximal 36.670 Euro im Jahr 2023 werden aus dem Referatsbudget finanziert.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, im Rahmen der Förderung nach § 23 SGB VIII aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Empfehlungen der Bundesministerien notwendige Anpassungen der Erstattung von Kranken-, Alters- und Pflegeversicherung, sowie der Sachkostenpauschale aufgrund Erhöhung der Betriebskostenpauschale im Rahmen ihrer Angemessenheit eigenständig verwaltungsseitig vorzunehmen.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Sozialreferat, S-SBH
An den Migrationsbeirat
z. K.

Am